

Satzung

Open Logistics Foundation | 2021

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Die Stiftung führt den Namen „Open Logistics Foundation“. Die Stiftung soll im Stiftungsverzeichnis oder einem an seine Stelle tretenden Register eingetragen sein. Wenn und soweit das deutsche Stiftungsrecht insoweit die Führung des Rechtsformzusatzes „e.S.“ oder eines anderen Rechtsformzusatzes vorsieht, so wird die Stiftung den entsprechenden Rechtsformzusatz führen.
- 1.2 Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 1.3 Die Stiftung hat ihren Sitz in Dortmund.
- 1.4 Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

II. STIFTUNGSZWECK / STIFTUNGSVERMÖGEN

2 Object of the foundation

- 2.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im In- und Ausland, insbesondere für den Bereich der Logistik und der dem Bereich Logistik dienenden Wissenschaft und Wirtschaft.
- 2.3 Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) die Schaffung einer offenen und neutralen Plattform zur gemeinsamen Entwicklung, Nutzung und öffentliche Bereitstellung von Open-Source-Software und/oder Open-Source-Hardware sowie cloudbasierter Soft- und/oder Hardware,
 - (b) die Zusammenführung von Ergebnissen aus Wissenschaft, angewandter Forschung und Praxis in praktische (Open Source) Anwendungen,
 - (c) die Entwicklung und die Etablierung von Soft- und/oder Hardware-Standards, sowie die Beteiligung bei der Erarbeitung von Richtlinien und Gesetzgebungsprozessen mit Bezug zum Stiftungszweck,
 - (d) die Entwicklung und die Erbringung von Dienstleistungen mit Bezug auf den Stiftungszweck,
 - (e) die Förderung und den Aufbau von Open-Source-Communities sowie die Bereitstellung von Soft- und Hardware für die Unterhaltung von Open-Source-Communities,
 - (f) die Durchführung von wissenschaftlichen Vorhaben zur Entwicklung von freier Open-Source-Software und/oder Open-Source-Hardware,

- (g) die Vernetzung von Know-how-Trägern sowie die Unterstützung der Fort- und Weiterbildung im Bereich der Digitalisierung mit Bezug zum Stiftungszweck,
 - (h) die Durchführung von Veranstaltungen wie Seminaren, Symposien, Vorträgen, Informationsveranstaltungen sowie sonstigen Veranstaltungen mit Bezug zum Stiftungszweck, und
 - (i) die Durchführung und Förderung weiterer Aktivitäten und Maßnahmen, die dem Zweck der Stiftung zu dienen bestimmt sind.
- 2.4 Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 2.6 Die Stiftung kann Kooperationen im Rahmen eines oder mehrerer Kooperationsverträge („**Kooperationsverträge**“) mit einer oder mehreren die Stiftung fördernden Vereinigung(en) mit dem statutarischen Sitz und Verwaltungssitz in der Bundesrepublik Deutschland („**Fördervereine**“) aufnehmen und aufrechterhalten und/oder die Stellung einer Gesellschafterin in Unternehmen übernehmen, die dem Stiftungszweck dienlich sind.
- 3 Stiftungsvermögen**
- 3.1 Das Vermögen der Stiftung, das zum Zeitpunkt ihrer Errichtung besteht, ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten und bildet das „Grundstockvermögen“. Das Grundstockvermögen, gleich ob vermehrt oder nicht vermehrt, und das sonstige, zum Verbrauch bestimmte Vermögen der Stiftung bilden zusammen das „Stiftungsvermögen“. Es kann durch hierzu bestimmte, nachfolgende Zuwendungen (Zustiftungen) der Stifter oder Dritter erhöht werden. Nicht zweckgebundene Zustiftungen wachsen dem sonstigen Stiftungsvermögen an.
- 3.2 Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Grundstockvermögen dauernd und ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise in Höhe von bis zu 10 % des Wertes des Grundstockvermögens in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 3.3 Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks oder zur Rücklagenbildung verwendet werden. Ziffer 3.2 Satz 1 ist zu beachten.
- 3.4 Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zunächst zur Deckung der Kosten der Stiftungsverwaltung und alle weiteren Aufwendungen der Stiftung („**Verwaltungskosten**“) sowie im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen nach Vorstandsbeschluss ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

- 3.5 Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind.
- 3.6 Die Stiftung darf keine Person durch Zuwendungen, Ausgaben und sonstige Verfügungen aus ihrem Stiftungsvermögen begünstigen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder diesem Zweck zuwiderlaufen. Die Stiftung darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3.7 Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen oder die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- 3.8 Zuwendungen durch einen Förderverein sind grundsätzlich zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

III. ORGANE

4 Stiftungsorgane

- 4.1 Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand (Ziffern 5 – 7) und das Kuratorium (Ziffern 8 – 10). Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht Vorstand eines Fördervereines sein.
- 4.2 Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit für die Stiftung nebenamtlich aus und können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist. Jedes Mitglied eines Stiftungsorgans hat Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen in angemessener Höhe, sofern die Auslagen und Aufwendungen notwendig waren. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Vergütungsordnung, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf
- 4.3 Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften der Stiftung gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Organmitglieder von dritter Seite aufgrund einer Tätigkeit für die Stiftung in Anspruch genommen, stellt die Stiftung das betroffene Mitglied von jeglichen Ansprüchen frei, sofern dem Mitglied nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. Die angemessenen Kosten einer in diesem Zusammenhang notwendigen Rechtsvertretung des Mitglieds trägt die Stiftung. Die Stiftung ist berechtigt, zur Absicherung der vorstehenden Risiken angemessenen Versicherungsschutz für die Stiftung und ihre Organmitglieder abzuschließen.
- 4.4 Der Vorstand darf mit Zustimmung des Kuratoriums zum Zwecke der Unterstützung bei der laufenden Geschäftstätigkeit eine Geschäftsführung bestellen, die aus einer oder mehreren Personen („**Geschäftsführer**“) bestehen kann. Zum Geschäftsführer bestellt werden darf keine Person, die Mitglied eines Organes im Sinne der Ziffer 4.1 ist. Der Vorstand ist zur Überwachung der Geschäftsführer verantwortlich und entlastet sie eigenverantwortlich. Geschäftsführer können, soweit dies zum Zwecke der ordnungsgemäßen Führung der Stiftungsgeschäfte erforderlich ist, mit Zustimmung des Kuratoriums zu besonderen Vertretern der Stiftung im Sinne der §§ 86, 30 BGB bestellt werden. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

5 Stiftungsvorstand

- 5.1 Der Vorstand besteht aus bis zu drei natürlichen Personen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 5.2 Der erste Vorstand wird im Stiftungsgeschäft bestellt. Nach Errichtung der Stiftung werden die Mitglieder des Vorstands von einem Förderverein, mit dem ein entsprechender Kooperationsvertrag besteht, ernannt. Das Kuratorium kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen die Ernennung des Fördervereins überstimmen und den Nachfolger selbst bestellen, wenn (i) der vom Förderverein ernannte Nachfolger fachlich oder persönlich für das Amt ungeeignet ist oder (ii) Anlass für die Annahme besteht, dass die Mitwirkung der betreffenden Person die Arbeit im Organ beeinträchtigen kann oder ihre Mitwirkung aus sonstigem Grunde dem Zweck der Stiftung oder den Regelungszielen dieser Satzung entgegensteht. Besteht kein Kooperationsvertrag mit einem Förderverein, so werden die Mitglieder des Vorstands durch das Kuratorium direkt bestellt.
- 5.3 Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Amtszeit, die mit Ablauf des dritten vollständigen Geschäftsjahres ab dem Beginn der Amtszeit endet. Die (ggfs. mehrfache) Wiederbestellung ist zulässig, sie kann jedoch frühestens zwölf Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen. Ist bei Ablauf der Amtszeit ein Nachfolger noch nicht bestellt, bleibt das Vorstandsmitglied, dessen Amtszeit abgelaufen ist, bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.
- 5.4 Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der in Ziffer 5.3 Satz 1 genannten Amtszeit aus, so wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen bestellt.
- 5.5 Das Amt endet ferner
- a) mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied sein 65. Lebensjahr vollendet,
 - b) durch Niederlegung oder Tod des Mitglieds oder
 - c) wenn das Kuratorium die Abberufung aus wichtigem Grund beschließt.
- 5.6 Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

6 Aufgaben des Stiftungsvorstands

- 6.1 Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Stiftung allein. Im Übrigen wird die Stiftung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Den Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss des Kuratoriums Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- 6.2 Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung in sämtlichen Angelegenheiten. Er kann Geschäftsführer, sofern vorhanden, mit der Erledigung von Aufgaben der laufenden Geschäftstätigkeit betrauen.
- 6.3 Bei der Führung der Geschäfte der Stiftung ist der Vorstand an das Gesetz, diese Satzung und den bekannten oder mutmaßlichen Willen des Stifters der Stifter gebunden.
- 6.4 Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen rechtliche und steuerliche Beratung gegen angemessenes Entgelt einzuholen.

- 6.5 Der Vorstand soll mit einem oder mehreren Fördervereinen jeweils Kooperationsverträge schließen und aufrechterhalten, soweit dies dem Stiftungszweck dienlich ist. Der Abschluss, die Änderung und/oder die Aufhebung eines Kooperationsvertrages bedarf der Zustimmung des Kuratoriums. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass stets nur einem Förderverein im Rahmen des mit ihm vereinbarten Kooperationsvertrages ein Ernennungsrecht gemäß Ziffer 5.2 und Ziffer 8.2 sowie ein Abberufungsrecht gemäß Ziffer 8.4 Buchstabe (c) zusteht.

7 Geschäftsgang des Stiftungsvorstands

- 7.1 Der Stiftungsvorstand wird durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- 7.2 Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und sämtliche Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt. Vorstehendes gilt auch für die Durchführung virtueller Sitzungen (Online-Sitzungen).
- 7.3 Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei seiner Verhinderung, die des Vertreters.
- 7.4 Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im Umlaufverfahren (schriftlich, per Telefax oder elektronisch, z.B. per E-Mail) gefasst werden.
- 7.5 Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von den Mitgliedern zu unterzeichnen.
- 7.6 Der Vorstand hat Empfehlungen des Kuratoriums im Sinne der Ziffer 9.4, sofern über diese Empfehlungen ein Beschluss des Kuratoriums herbeigeführt worden ist, bei der Führung der Geschäfte der Stiftung zu beachten.

8 Kuratorium

- 8.1 Das Kuratorium besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen. Mindestens ein Mitglied soll über besondere Kenntnisse auf den Gebieten des Stiftungszwecks gemäß Ziffer 2 verfügen bzw. ein anerkannter Wissenschaftler oder Dozent einer Hochschule auf einem dieser Gebiete sein.
- 8.2 Die ersten Mitglieder des Kuratoriums werden bei Errichtung der Stiftung von den Stiftern bestellt. Nach Errichtung der Stiftung werden die Mitglieder des Kuratoriums von einem Förderverein, mit dem ein entsprechender Kooperationsvertrag besteht, ernannt. Das Kuratorium kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen die Ernennung des Fördervereins überstimmen und den Nachfolger durch Kooptation selbst bestellen, wenn (i) der vom Förderverein ernannte Nachfolger fachlich oder persönlich für das Amt ungeeignet ist oder (ii) Anlass für die Annahme besteht, dass die Mitwirkung der betreffenden Person die Arbeit im Organ beeinträchtigen kann oder ihre Mitwirkung aus sonstigem Grunde dem Zweck der Stiftung oder den Regelungszielen dieser Satzung (insbesondere das Besetzungsziel aus

- Ziffer 8.1 Satz 2) entgegensteht. Dies gilt auch für die Bestellung weiterer Mitglieder des Kuratoriums, wenn dieses aus weniger als fünf Mitgliedern besteht. Ein ausscheidendes Mitglied ist bei der Abstimmung über die eigene Wiederwahl und die Wahl eines Nachfolgers stimmberechtigt. Besteht kein Kooperationsvertrag mit einem Förderverein, so werden die Mitglieder des Kuratoriums direkt durch Kooptation bestellt; die verbleibenden Mitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger.
- 8.3 Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt für eine Amtszeit, die mit Ablauf des dritten vollständigen Geschäftsjahres ab dem Beginn der Amtszeit endet. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der in Satz 1 genannten Amtszeit aus und wird ein Nachfolger für ihn bestellt, so wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen gemäß Satz 1 bestellt. Ist bei Ablauf der Amtszeit ein Nachfolger noch nicht bestellt, bleibt das Kuratoriumsmitglied, dessen Amtszeit abgelaufen ist, nur dann bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt, wenn im Falle seines Ausscheidens die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums unter drei sinken würde.
- 8.4 Das Amt endet in jedem Fall und unbeschadet der Regelung in Ziffer 8.3 letzter Satz
- a) mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied sein 65. Lebensjahr vollendet,
 - b) durch Amtsniederlegung oder Tod des Mitglieds, oder
 - c) wenn ein Förderverein, mit dem ein entsprechender Kooperationsvertrag besteht, die Abberufung aus wichtigem Grund beschließt.
- 8.5 Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden durch das Kuratorium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ernannt. Ein Mitglied des Kuratoriums ist bei der Abstimmung über die eigene Ernennung zum Vorsitzenden oder Stellvertreter stimmberechtigt. Die Amtsperiode des Vorsitzenden und seines Stellvertreters endet jeweils mit dem Ende ihrer Amtszeit als Kuratoriumsmitglied. Die mehrfache Ernennung als Vorsitzender und dessen Stellvertreter ist zulässig. Die Ernennung eines Kuratoriumsmitglieds zum Vorsitzenden oder Stellvertreter kann durch das Kuratorium mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen widerrufen werden. Ein Kuratoriumsmitglied ist bei der Abstimmung über die eigene Abberufung als Vorsitzender oder Stellvertreter nicht stimmberechtigt.
- 8.6 Das Kuratorium ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- 8.7 Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen in angemessener Höhe, sofern die Auslagen und Aufwendungen notwendig waren. Die Vergütung entstandenen Zeitaufwands ist ausgeschlossen.
- 8.8 Die Kuratoriumsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 8.9 Gegenüber dem Vorstand und bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern wird das Kuratorium durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

9 Aufgaben des Kuratoriums

- 9.1 Das Kuratorium nimmt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Das Kuratorium berät und überwacht den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Verfolgung des Stiftungszwecks. Das Kuratorium kann einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte für den Vorstand beschließen und diesen jederzeit ändern. Das Kuratorium hat folgende weitere Aufgaben:
- a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Entscheidung über die Erteilung der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis;
 - b) Bestätigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und anschließende Entscheidung über die Entlastung des Stiftungsvorstands;
 - d) Erteilung der Zustimmung zu Zweckänderungen, Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung sowie zu sonstigen Satzungsänderungen und
 - e) Entscheidung über die Verwendung des Vermögens der Stiftung im Falle der Auflösung oder Aufhebung.
- 9.2 Jedes Mitglied des Kuratoriums hat ein umfassendes Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge.
- 9.3 Dem Kuratorium obliegt weiterhin die technische und wissenschaftliche Begleitung der in Ziffer 2.2 genannten Maßnahmen. Es hat die technischen Anforderungen und Standards für die in Ziffer 2.2 genannten Maßnahmen zu erarbeiten und den Stiftungsvorstand bei der Entscheidungsfindung und Führung der Geschäfte der Stiftung mit seinem fachlichen Rat und seinen Empfehlungen zu unterstützen.
- 9.4 Das Kuratorium darf einzelne Aufgaben, soweit diese mit den Aufgaben gemäß Ziffer 9.3 zusammenhängen, in Projektgruppen delegieren, die über ihre – zeitlich und gegenständlich zu beschränkende – Tätigkeit gegenüber dem Kuratorium Rechenschaft abzulegen haben. Die Mitglieder von Projektgruppen werden durch das Kuratorium aus dem Kreis der Mitglieder des Fördervereines bzw. ihrer Vertreter bestimmt. Das Kuratorium darf Personen nicht zu Mitgliedern einer Projektgruppe bestimmen, wenn Anlass für die Annahme besteht, dass die Mitwirkung der betreffenden Person die Arbeit der Projektgruppe beeinträchtigt oder ihre Mitwirkung aus sonstigem Grunde dem Zweck der Stiftung oder den Regelungszielen dieser Satzung entgegensteht.
- 9.5 Das Kuratorium ist berechtigt, nach seinem pflichtgemäßen Ermessen technische und wissenschaftliche Expertise Dritter, auch gegen angemessenes Entgelt, einzuholen.

10 Geschäftsgang des Kuratoriums

- 10.1 Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- 10.2 Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind zu sämtlichen Kuratoriumssitzungen zu laden und haben ein Teilnahmerecht, soweit das Kuratorium keine Beratung und/oder Beschlussfassung

- in Bezug auf die Person eines Vorstandes beabsichtigt. Der Vorstand soll vor den Entscheidungen des Kuratoriums gehört werden, hat aber kein Stimmrecht.
- 10.3 Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle zu ladenden Teilnehmer (Ziffern 10.1 und 10.2) anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt. Vorstehendes gilt auch für die Durchführung virtueller Kuratoriumssitzungen (Online-Sitzungen).
- 10.4 Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.5 Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im Umlaufverfahren (schriftlich, per Telefax oder elektronisch, z.B. per E-Mail) gefasst werden.
- 10.6 Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von den anwesenden Kuratoriumsmitgliedern zu unterzeichnen sowie einem ggf. abwesenden Teilnahmeberechtigten (Ziffern 10.1 und 10.2) zur Kenntnis zu bringen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11 **Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung**

- 11.1 Änderungen dieser Satzung, Anträge auf Zusammenlegung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder auf Auflösung der Stiftung können vom Stiftungsvorstand nur mit Zustimmung des Kuratoriums beschlossen werden. Durch Beschluss nach Satz 1 kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde auch der bestehende Stiftungszweck geändert oder erweitert werden, wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, oder die Organisation der Stiftung verändert werden, soweit hierdurch die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Eine Auflösung der Stiftung soll nur erfolgen, wenn nach den eingetretenen Verhältnissen eine gründliche und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks, auch im Falle einer Zweckänderung, dauerhaft als ausgeschlossen erscheint. Eine durch eine Zusammenlegung entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- 11.2 Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an den steuerbegünstigten Förderverein, mit dem zum Zeitpunkt der Aufhebung oder Auflösung der älteste Kooperationsvertrag besteht, es sei denn das Kuratorium beschließt gemäß Ziffer 9.1 Buchstabe e), dass das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, welche den gleichen Stiftungszweck oder einen vergleichbaren Stiftungszweck verfolgt, zukommt. Die Körperschaft hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für dem Stiftungszweck vergleichbare gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

12 Stiftungsaufsicht / Inkrafttreten der Stiftung

- 12.1 Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Stiftungsrechts.
- 12.2 Zuständig für die Stiftungsaufsicht der Stiftung ist die Bezirksregierung Arnsberg, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 12.3 Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Die Jahresrechnung sowie Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sind unaufgefordert vorzulegen. Stiftungsaufsichtsbehördliche Genehmigungs- und Aufsichtsbefugnisse sind zu beachten.
- 12.4 Die Stiftung tritt am Tage ihrer Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

13 Stellung des Finanzamts

- 13.1 Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz NRW ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- 13.2 Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

14 Salvatorische Klausel

- 14.1 Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder künftig in sie aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Stifter gewollt haben würde, soweit er bei Abfassung dieser Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.
- 14.2 Vorstehendes gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in der Satzung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

